

# **Wer darf eigentlich eine Klassenkonferenz einberufen?**

## **Beitrag von „löwe“ vom 19. Januar 2006 17:57**

... nur der Klassenlehrer oder auch ein Fachlehrer?

Meine mich an letzteres erinnern zu können, finde aber gerade die passende Internetseite nicht.

Einen schönen Abend,  
der löwe

---

## **Beitrag von „Super-Lion“ vom 19. Januar 2006 18:04**

Da müsstest Du mal in Eurer Konferenzordnung schauen. Meine, dass es in Ba-Wü so ist, dass jeweils der Vorsitzende einer Konferenz, also in diesem Falle ist der Klassenlehrer der Vorsitzende einer Klassenkonferenz, einberuft.

Gruß vom  
Super-Lion an den Löwe 😊

---

## **Beitrag von „Timm“ vom 19. Januar 2006 21:59**

Zitat

**Super-Lion schrieb am 19.01.2006 18:04:**

Da müsstest Du mal in Eurer Konferenzordnung schauen. Meine, dass es in Ba-Wü so ist, dass jeweils der Vorsitzende einer Konferenz, also in diesem Falle ist der Klassenlehrer der Vorsitzende einer Klassenkonferenz, einberuft.

Gruß vom  
Super-Lion an den Löwe 😊

Das stimmt, im Einvernehmen mit dem Schulleiter.

---

### **Beitrag von „alias“ vom 20. Januar 2006 17:34**

Wobei auch der Schulleiter den Klassenlehrer dazu "verdonnern" kann, eine Klassenkonferenz einzuberufen.

---

### **Beitrag von „silja“ vom 20. Januar 2006 21:31**

Klassenlehrer oder Schulleiter dürfen. Als Klassenlehrer berufe ich aber gerne eine Klassenkonferenz ein, wenn ein Fachlehrer dies wünscht. 😊

---

### **Beitrag von „löwe“ vom 21. Januar 2006 12:42**

Danke!

---

### **Beitrag von „Flexi“ vom 22. Januar 2006 17:45**

ich hörte, dass ausserdem ein fünftel der Mitglieder einer Konferenz schriftlich eine solche Beantragen können, sollte der Klassen oder Fachlehrer dieses nicht wollen.

Zitat

4.6.2 Einberufung auf Verlangen

Eine Konferenz ist einzuberufen, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich verlangt. Die Sitzung hat innerhalb

von sieben Tagen stattzufinden, ggf. so rechtzeitig, dass noch im Sinne eines gestellten Antrages verfahren werden kann.

entnommen aus:

Zitat

Konferenzen und Ausschüsse der öffentlichen Schulen

RdErl. d. MK v. 10.1.2005 - 35.4 - 81 711 (SVBI Nr.3/2005 S.125) - VORIS 22410